

Bohn

1926

H. Sax. M
683 m

Die rechtliche Stellung
der
sächsischen Schützengesellschaften
im Wandel der politischen Ereignisse
während der letzten 125 Jahre.

(Mit erläuternden Beispielen aus Lichtenstein.)

Von
Richard Bohn.



Lichtenstein-Callenberg.
Druck von Rich. Giegling Nachf. (Br. Thiele).
1926.

(Nachdruck verboten.)



260,14
1920 IV 1937

0

Die alten Schützengesellschaften hatten auf Grund ihrer amtlich bestätigten Artikel (die Lichtensteiner vom 21. Mai 1801) das Recht, sich militärisch zu organisieren, zu uniformieren, zu bewaffnen, Schießübungen zu halten, Scheiben- und Bogelschießen zu veranstalten, bewaffnet Auf- und Umzüge zu halten und ihren Kameraden bei der Beerdigung bewaffnet die letzte Ehre zu erweisen. Sie hatten die Pflicht, 6 Jahre Dienst zu tun, sich zu polizeilichem Sicherheits- und Wachtdienst, insbesondere bei Feuers- und Wassergefahr, bereitzuhalten und sollten sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandels befleißigen.

Dieser öffentlich rechtliche Charakter der alten Schützengesellschaften wurde bestätigt durch das Mandat des Königs Friedrich August vom 1. Februar 1817, die Errichtung einer Armeereserve und die zweckmäßigere Organisation der städtischen Schützencorps betr.

Durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses hatte Sachsen, das während der Befreiungskriege auf der Seite Napoleons gefochten hatte, drei Fünftel seines Landes an Preußen abtreten müssen; seine Armee hatte sich damit beträchtlich verringert. Das genannte Mandat sollte Abhilfe schaffen. Es beginnt: Nach eingetretener Verminderung der sächsischen Armee . . . wird eine Vorübung der militärpflichtigen jungen Mannschaft für nötig und nützlich erachtet, wodurch zu jeder Zeit die nötige Anzahl genügend in den Waffen geübter junger Leute erlangt wird, welche sowohl in Friedenszeiten, beim Mannschaftsabgang in der Linie, sogleich zur Dienstleistung eingestellt, als auch im Falle eines ausbrechenden Krieges schnell formiert und entweder zur Verstärkung der Linienregimenter oder als besonderes Corps zum Schutze des Landes gebraucht werden können; „und da nächstdem eines jeden Untertanen, der dazu aufgefordert wird, Verbindlichkeit es erfordert, zur Verteidigung seines Wohnortes und zu polizeilicher Sicherstellung des Landes in Kriegs- und Friedenszeiten seinerseits alles Mögliche beizutragen, so haben wir beschlossen, nicht nur zur Er-

reichung unserer zuerst wohlgemeinten Absicht eine Armeereserve errichten zu lassen, sondern auch in Rücksicht des zuletzt erwähnten sehr wichtigen Endzwecks den städtischen Schützencorps eine zweckmäßigere Organisation zu geben . . .“

Die Armeereserve wurde aus allen männlichen Personen vom angetretenen 18. bis mit 32. Lebensjahre gebildet. Genaue Verzeichnisse mußten aus allen Städten und Dörfern an die Amtshauptleute, in der Oberlausitz an die Landesältesten eingereicht werden. Diese ordneten die Gestellung an für alle mit Ausnahme der in einem besonderen Verzeichnis Aufgeführten. Die Tabellen mußten den Kreishauptleuten, in der Oberlausitz dem Oberamt in Bautzen, eingereicht werden.

Von der Entschliebung der Staatsregierung hing es ab, wieviele als waffenfähig befundene Mannschaften zu Waffenübungen einberufen wurden; alle aber, auch die nicht einberufenen Mannschaften, blieben militärpflichtig und konnten zum Dienst in der Linie einberufen werden.

Die zu Waffenübungen einberufenen Mannschaften der Armeereserve mußten den Eid ablegen, dem Könige treu, hold und gewärtig zu sein, die militärischen Pflichten zu erfüllen und alles zur Verteidigung des Vaterlandes zu tun.

Die Waffenübung dauerte im ersten Jahr 3 Wochen, in einem 2. und 3. kürzere Zeit. Uniformiert waren nur die Offiziere und Unteroffiziere und zwar wie die der Linie. Die Mannschaften erhielten Gewehre und Patronentaschen aus Armeebeständen; während der Uebung hatten sie Anspruch auf Löhnung, Verpflegung und nötigenfalls Quartier. Für die Kleider mußten sie selbst aufkommen, aber die Kommune mußte für einen Vorrat von angemessenen Kleidungsstücken für Unbemittelte sorgen.

Der Armeereserve des ganzen Landes war ein General vorgefetzt, der unter dem Befehl des kommandierenden Generals der Armee stand. Die Armeereserve war in 2 Inspektionen eingeteilt, der je ein Stabsoffizier vorstand; die eine umfaßte den Leipziger und Meißnischen Kreis, sowie die Oberlausitz, die andere den erzgebirgischen und voigtländischen Kreis. Diese 2 Inspektionen umfaßten 8 Kreiskontingente: 2 meißnische, 2 erzgebirgische, 2 Leipziger, 1 voigtländisches, 1 Oberlausitzer. Jedes Kreiskontingent wurde in Amtskontingente (nach den Amtshauptmannschaften), jedes dieser in Abteilungen (in den einzelnen Orten) eingeteilt.

Bei jedem Kreiskontingent wurden 1 Stabsoffizier oder 1 Capitain als Kommandant, 1 Adjutant und 1 Stabsfourier angestellt, bei jedem Amtskontingent 1 Kommandant, 1 Subalternoffizier, 1 Feldwebel oder Sergeant, 1 Fourier, 2 Kor-

porale, 2 Tamboure. Diese Personen wurden aus den reduzierten Bataillonen genommen.

Das Mandat enthält ferner die Disziplinarbestimmungen für die Armeereserve.

Eine wichtige Ergänzung dieser Armeereserve bildeten die Schützenkorps.

An allen Orten, wo sie bereits bestanden, sollten sie bestehen bleiben; denjenigen Städten, wo sie nicht bestanden, wurde die Bildung nicht zugemutet. Orte, die im Besiz von Schützenbenefizien waren, aber keine Schützenkorps hatten, wurden verpflichtet, ein solches zu formieren.

Die städtischen Schützenkorps mit Ausnahme der darunter befindlichen Militärpflichtigen sollten, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, lediglich zur Verteidigung ihrer Stadt und zur Erhaltung polizeilicher Ordnung, Ruhe, Sicherheit gebraucht werden.

Zu den Obliegenheiten der Schützengesellschaften gehörte es, in Abwesenheit eines regulären Militärs die Wachen, wann und wo es nötig war, zu besetzen, Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten, Beistand bei Feuer- und Wassergefahr zu leisten, Gefangene aller Art zu transportieren und zu eskortieren, wichtige Sauvegarden zu bestellen, bei Exekutionen die Wachen zu geben, bei Volksaufläufen den Obrigkeiten die erforderliche Assistenz zu leisten, hierüber annoch in Kriegszeiten Gewalttätigkeiten abzuwehren und den Ablieferungen Sicherheit zu gewähren. Für die Obliegenheiten und innere Einrichtung des Schützenkorps sollten allgemeine Statuten aufgestellt werden.

Der Eintritt in die Schützenkorps war für alle verbindlich, welche das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt hatten; befreit waren nur die über 60 Jahre alten und die in königlichen Diensten stehenden Bürger, wenn sie nicht aus eigener Entscheidung eintraten, befreit waren ferner die Geistlichen und Schullehrer.

Was die zur Armeereserve Gehörigen anlangt, war, wenn Kollision eintrat, der Grundsatz zu berücksichtigen, daß ihre Dienstpflicht als Reservemänner den ihnen als Schützen obliegenden Pflichten vorging.

Die die öffentliche Achtung verloren hatten, konnten weder zum Schützenkorps zugelassen, noch von demselben beibehalten werden.

Die Bürgerschützenkorps einer Stadt wurden in Kompagnien eingeteilt, je nach der Anzahl; es war notwendig, daß die Kompagnien von gleicher Stärke waren. Jede Kompagnie hatte 1 Capitain, 1 Lieutenant, 2 Unteroffiziere und 1 Feldwebel, die die Compagnie aus ihrer Mitte zu wählen hatte,

überdies 1 Tambour. Auf Verlangen wurden den Schützenkompagnien zur Leitung ihrer Waffenübungen Unteroffiziere aus der Armeereserve gegeben.

Jedes Schützenkorps einer Stadt mußte eine Fahne haben.

Es wurde eine einfache und gleichmäßige Uniformierung aller Schützenkorps im Lande für nützlich und notwendig erachtet; als Muster wurde die Uniform der Dresdner Nationalbürgergarde empfohlen. Ältere Uniformen durften aus Ersparnisrücksichten während der nächsten 3 Jahre beibehalten werden; neu eintretenden Schützen sollte die Anschaffung der neuen Uniform zur Pflicht gemacht werden. Nach Ablauf der 3 Jahre waren alle Bürgerschützen aller Orte verbunden, sich die neue Uniform anzuschaffen und zu tragen.

Als Bewaffnung wurden tüchtige Feuer- und Seitengewehre vorgeschrieben. Die Montierungs- und Armaturkosten hatte jeder Schütze aus eigenen Mitteln zu tragen.

Wenn Bürgerschützen zu Diensten herangezogen wurden, die nicht für ihre Commune, sondern zur Beförderung allgemeiner Zwecke und außerhalb der Stadt nötig waren, z. B. bei Transporten, Eskorten usw., so erhielten sie 12 Groschen für einen ganzen Tag mit Uebernachten, 6 Groschen für einen halben Tag aus der Landeskriegskasse.

Der nötigen Uebung in den Waffen wegen wurden die bei den Bürgerschützenkorps alljährlich üblichen Bürger- und Königsschießen beibehalten. Die Bürgerschützenkorps, welche dabei von altersher im Genuß von Benefizien, Emolumenten waren, sollten diese auch weiter erhalten. Die neuerrichteten Schützenkorps sollten Schützenfreibiere erhalten. Die Schönburgische Herrschaft berichtet später einmal dazu, daß die Lichtensteiner Schützen nicht im Genuß von Schützenfreibieren sind, da solche aus der Tranksteuerabgabe bezahlt wurden, die es in den Schönburgischen Gebieten nicht gab. Anderwärts, wie in Dresden, erhielten die Schützen vom Stadtrat jährlich eine bestimmte Menge Hosentuch als Benefizium. Den Gliedern der Bürgerschützenkorps, welche sich durch uneigennütziges Tätigkeit und Dienstesifer vorzüglich auszeichneten, wurden durch das Kgl. Mandat von 1817 besondere Belohnungen versprochen.

Die Organisation und die Oberaufsicht über die Bürgerschützenkorps wurde den Amtshauptleuten (in der Oberlausitz den Landesältesten) unter der Direktion der Kreishauptleute (des Oberamtes in der Lausitz) zur Pflicht gemacht. Die oberste Behörde für die Bürgerschützenkorps, ihre Einrichtung und Verfassung war in den Kreislanden die Landesregierung, in der Oberlausitz hatte das Oberamt in Bautzen die unmittelbare, das Kgl. Geheime Consilium die oberste Aufsicht.

Dieses Mandat vom 1. Febr. 1817 wahrte also den alten Schützengesellschaften ihren öffentlich rechtlichen Charakter in vollem Umfange. Die Bürgerschützenkorps bildeten eine wesentliche Ergänzung der Armeereserve; der Eintritt war für jeden Bürger, der nicht zur Armeereserve gehörte, verbindlich; Organisation, Ausrüstung, Waffenübung, Verwendung trugen durchaus militärischen Charakter. Die Erinnerung an diese Zeit ist noch nicht aus dem Gedächtnis der alten Schützengesellschaften geschwunden.

Für die Bestätigung neu entstehender, militärisch organisierter, uniformierter und bewaffneter Schützengesellschaften war nach einem Kgl. Dekret vom 21. April 1819 das Ministerium des Innern zuständig.

Die rechtliche Stellung der Schützengesellschaften änderte sich durch das Kgl. Mandat vom 22. März 1828. „Ueber die Errichtung der Bürgergarden.“

In allen Städten über 1000 Einwohner sollte ein Prozent der Einwohner zur Bürgergarde ausgehoben werden. Offiziere, Unteroffiziere und Tambours waren dabei nicht mitgerechnet. Ueber 50 Jahre Alte, Geistliche, Lehrer, Magistratspersonen und Bergleute waren befreit; die ein Verbrechen begangen hatten oder mit Zuchthaus bestraft worden waren, waren ausgeschlossen. Die Offiziere waren vom Stadtrat zu wählen, der Rang eines Hauptmanns sollte nicht überschritten werden.

In den Vasallenstädten (das war Lichtenstein) und in solchen Städten, in welchen förmliche Stadträte nicht vorhanden waren, hatte die Gerichtsobrigkeit des Ortes die Offiziere zu wählen.

Die Uniform der Dresdner Nationalbürgergarde sollte das Muster für alle Bürgergarden im Lande sein. Die Offiziere trugen Portepée und die für ihren Grad gewöhnlichen Abzeichen, die aber von denen der Offiziere der Linientruppen verschieden waren. Alle in die Bürgergarde eintretende Mitglieder sollten sich diese Uniform auf ihre Kosten anschaffen, bei Unvermögen war einige Zeit Nachsicht zu üben. Die Bürgergardisten mußten mit tüchtigem Feuer- und Seitengewehr, mit Bandolieren und Patronentaschen versehen sein. Die Anschaffung solcher Stücke geschah auf Kosten der Kammerei, wo eine öffentliche Kasse nicht bestand, aus der Kommunkasse. Die Unterhaltung dieser Gegenstände hatte jeder Gardist aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Das Mandat formulierte genau die Bestimmung der Bürgergarde: Erhaltung der polizeilichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Stadt, in Abwesenheit regulären Militärs Patrouillengänge und Visitationen, Beistand bei Feuer- und

Wassergefahr usw.; alles was nach dem Mandat von 1817 Aufgabe der Bürgerschützenkorps gewesen war. Auch die Unentgeltlichkeit des Dienstes und die Bezahlung, wenn dieser über den Ort des Sitzes hinausführte, war aus jenem Mandat übernommen. Schützenfreihere und sonstige Benefizien wurden der Bürgergarde zugewiesen.

Von dem Tage an, an welchem die Bildung der neuen Bürgergarde erfolgte, wurden die Bürgerschützenkorps von den ihnen durch das Mandat von 1817 auferlegten Pflichten entbunden, und die Schützengilden traten in diejenige Verfassung zurück, die sie vor dem 1. Februar 1817 gehabt hatten. Es blieb ihnen jedoch nachgelassen, bei den gewöhnlichen Auszügen ihre bisherige Uniform zu tragen. Die Teilnahme an der Schützengesellschaft befreite nicht vom Bürgergardistendienste.

Die Bürgergarden wurden in jeder Beziehung den Stadträten oder der Obrigkeit des Ortes unterstellt. Die Oberaufsicht stand den Amtshauptleuten zu, durch die auch die Entschädigungen für Dienste im allgemeinen Interesse aus der Kriegskassenverwaltung vermittelt wurden.

Oberste Behörde für die Bürgergarde in Ansehung ihrer Einrichtung, Verfassung und sonst war dieselbe wie 1817 für die damals geschaffenen Einrichtungen.

Bei Aufzügen gebührte der Bürgergarde der Vorrang vor den Schützenkompagnien.

Nach den städtischen Akten von Lichtenstein und Callenberg können wir die Auswahl der Bürger zur Bürgergarde verfolgen. In Lichtenstein hatten die Viertelsmeister 2606 Seelen gezählt, es waren demnach 25 Bürgergardisten aufzustellen, in Callenberg waren die Zahlen 1577 Einwohner, 15 Gardisten. Schwierigkeiten entstanden in beiden Städten wegen der Beschaffung der blauen Uniform und der Armatur. Die Mannschaften konnten sie nicht beschaffen, und die Communen hatten kein Geld. Callenberg gab an, daß es wegen des notwendigen Aufbaues eines Armenhauses einen starken Aufwand habe, Lichtenstein führte ins Feld, daß es bereits 2000 Thaler Schulden habe, darunter aktenmäßig 1465, die zu verzinzen waren. 1000 Thaler hatte Lichtenstein zum Chausseebau beitragen müssen.

Die Aufstellung der Bürgergarde verzögerte sich; die Regierung verlangte schließlich energisch, daß sie bis Anfang 1830 aufgestellt werden müsse. Es scheint trotzdem nicht dazu gekommen zu sein.

Die politischen Ereignisse arbeiteten schneller als die städtische Verwaltung unserer Städte. Die Leidenschaften, Unruhen, Aufregungen der nächsten Jahrzehnte finden ihren Niederschlag in einer großen Reihe von Gesetzen und Verordnungen.

Die zu unserem Thema gehörigen, die nicht ohne Bedeutung für die Schützengesellschaften blieben, sind die folgenden:

29. Nov. 1830: Mandat über Errichtung der Communalgarde (unter Aufhebung der Bürgergarde),
5. Febr. 1831: Das Disziplinarregulativ für die Communalgarde,
16. Juni 1831 und
13. Sept. 1831: Zusätze zum Regulativ vom 29. Nov. 1830,
10. Mai 1832,
20. Januar 1835,
9. Mai 1835,
28. April 1836: Weitere Bestimmungen über die Communalgarde,
25. Juni 1840: Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarde betr.,
3. Okt. 1840: Ausführungsordnung dazu,
11. April 1848: Verordnung, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betr.,
22. Nov. 1848: Gesetz, die Communalgarde betr.,
19. Juni 1849: Ausführungsverordnung dazu.
14. Mai 1851: Das neue Communalgardengesetz,
10. August 1851: Ausführungsverordnung dazu,
28. Juli 1856: Verbot der Anschaffung und des Besizes von Kanonen,
24. März 1865 und
19. August 1865: Verordnungen über Schießgesellschaften.

Die polizeilichen Aufgaben der Schützengesellschaften von 1817 waren 1828 auf die Bürgergarde übergegangen; sie wurden 1830 auf die Communalgarde übertragen unter wörtlicher Uebernahme der Formulierung. Wenn wir aber jetzt von der bewaffneten Unterstützung der mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen durch die Communalgarde lesen, so zittert doch die tatsächliche Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie des Privateigentums darin nach. Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen reichten nicht aus, so daß die Regierung zur Bürgerbewaffnung schreiten mußte.

Das Kgl. Mandat von 1830 bestimmte die 36 Orte im Lande, in denen eine Kommunalgarde aufzustellen war. Lichtenstein war nicht darunter. Hier stellte also nach wie vor die Schützengesellschaft die einzige Norm der Bürgerbewaffnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dar.

Die politische Bewegung, die Forderung der Ausdehnung der Bürgerbewaffnung angesichts der Bandenunruhen (in Lichtenstein zuerst am 16. März 1848 von den Stadtverordneten Wehner und Weber an den Rat gebracht), die Bemühungen der Regierung, die Bürgerbewaffnung in geordnete Bahnen zu lei-

ten, spiegelt sich wieder in dem Kommunalgardengesetz vom 11. April 1848. In jeder Gemeinde des Landes mußte durch Bewaffnung der wehrhaften, unbescholtenen Einwohner des Ortes eine Kommunalgarde gebildet werden, schon bestehende waren zu verstärken.

Anderer bewaffneter Vereine außerhalb der Kommunalgarde und unabhängig von dem Kommando derselben, durften nicht bestehen.

Wie wirkte sich das Kommunalgardengesetz, insbesondere die zuletzt angeführte Bestimmung auf unsere Schützengesellschaften aus?

Die Ausführungsverordnung vom 19. Juni 1849 regelte in ihrem 4. § die Verhältnisse der Schützengesellschaften durch die Bestimmung, daß die von der Behörde genehmigten Schützengesellschaften, die in den Städten und hin und wieder auch auf dem Lande bestehen, nicht mit unter jene Bestimmung fielen. Ihnen waren das bewaffnete Auftreten und bewaffnete Auszüge gestattet, nur mußten letztere dem Oberkommando der Kommunalgarde und wenn sie nach auswärts führten, der Amtshauptmannschaft gemeldet werden, deren Weisung zu befolgen war. Erkennungszeichen der Kommunalgarden hatten die Schützen an ihren Uniformstücken zu meiden.

Die Schützengesellschaften durften also trotz der neuen, bedeutend erweiterten Bürgerbewaffnung weiterbestehen. Ja, unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit ordneten sie sich in die militärisch organisierte Bürgerwehr und Kommunalgarde ein. Zu den in den 4 Stadtteilen von Lichtenstein aufgestellten Kompagnien fügte sie eine 5., die Schützenkompagnie, hinzu, die zwar unter dem gleichen Oberkommando, sonst unter ihren eigenen Offizieren stand und exerzierte. Die Exerzierübungen der Kommunalgarde fanden gewöhnlich auf dem Schießanger an der Glauchauer Straße statt.

Der erste Bericht des Lichtensteiner Kommandanten Dr. med. Klotz an das Generalkommando in Dresden meldet, daß von den Gardisten der aus der Schützengilde gebildeten Kompagnie 30 mit Büchsen und 18 mit Säbeln bewaffnet und zugleich auf die Bedienung einer der Schützengilde gehörigen Bierpfünderkanone eingeübt seien. (Diese letztere war 1845 bei der Einweihung des neuen Schützenhauses an der Glauchauer Straße angeschafft worden.)

Aus den Berichten der Lichtensteiner Kommunalgarde an das Generalkommando in den Jahren 1849 und 50 ist zu ersehen, daß die 5. oder Schützenkompagnie 1 Hauptmann (den Amtszimmermeister Johann Gottfried Kupfer), 2 Zugführer, 1 Feldwebel, 6 Rottmeister (1850: 5), 1 Signalisten, 1 Tambour und 50 Gardisten (1850: 52) zählte. Signalist und Tambour waren nicht verpflichtet, nur angenommen. 18 Mann wa-

ren mit Perkussionsbüchsen und Hirschfängern, 19 mit Perkussionsflinten und Hirschfängern, 5 mit Perkussionsbüchsen und Säbeln, 18 mit Säbeln ausgerüstet. Alle Waffen waren Eigentum der Schützen. Die nur mit Säbeln ausgerüsteten stellten in 2 Abteilungen unter 2 Rottmeistern die Bedienung der Kanone.

Sammelplatz der Schützenkompagnie war beim Gasthof zur „Goldenen Sonne“.

Im Kommunalgardenausschuß, der aus 1 Ratsmitglied, 1 Hauptmann, 1 Zugführer, 1 Rottmeister und 4 Gardisten bestand, waren der Hauptmann und 3 Gardisten Mitglieder der Schützenkompagnie.

Wie in den anderen 4 Kompagnien, wurden auch in der Schützenkompagnie eine Anzahl (5) vom Dienste suspendiert, weil über sie die Untersuchung wegen Beteiligung an den hochverrätherischen Unternehmungen im Mai 1849 verhängt war.

1850 taucht in der Lichtensteiner Communalgarde der Advokat Rudolph Kreckschmar auf, der nach einer Zuschrift des Justizamts Forder-Glauchau, „da er unlängst (bei den Waldenburger Maiereignissen 1849) schon als Adjutant in mancherlei ziemlich bedenkliche Situationen gekommen ist, vielleicht am besten tun würde, wenn er die ihm zugedachte Ehre, als Hauptmann vor der Front zu kommandieren, ablehnte und vor der Hand noch im Schatten der Flügel seiner Kompagnie in Reih' und Glied, wo er weniger wahrgenommen, beachtet und beurteilt würde, stehen bliebe.“

Kreckschmar wurde dann im Jahre 1869 Hauptmann der Lichtensteiner Schützengesellschaft und hat diese mit fester Hand bis zum Jahre 1879 geführt.

Jedenfalls waren die sächsischen Schützengesellschaften in den Jahren 1848—51, in einer Anzahl Städte noch länger, ein fester, aber selbständiger Bestandteil der Bürgerwehren (Kommunalgarde), die nach dem Willen des Gesetzgebers die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechterhalten sollten.

So hat unsere Schützengesellschaft jene unruhigen Zeiten unter den Waffen durchlebt, als zu Beginn des Jahres 1848 Bandenunruhen von da und dort gemeldet wurden, als am 5. April eine raubende und brennende Horde das Waldenburger Schloß erstürmte und in Brand steckte, als reguläres Militär auf dem Lichtensteiner Schlosse und in der Stadt einzog, als Massen unsere Stadt durchzogen, als am 4. Mai 1849 abends der Kommandant Dr. med. Klotz seine Garde durch Generalmarsch versammelte und sie aufforderte, die Frankfurter Reichsverfassung anzuerkennen, als derselbe am nächsten Tage zur Ausrüstung einer Freischar mit fiskalischen Gewehren aufforderte, die nach Dresden ziehen und die provisorische Regie-

rung unterstützen sollte, als am 5. Mai 49 die große Volksversammlung im Schützenhause stattfand und als dann eine Anzahl Gardisten wegen Begünstigung der Dresdner Aufstände in Untersuchungshaft genommen und die Untersuchung auch auf Dr. Klok ausgedehnt wurde wegen hochverrätherischer Umtriebe.

Alle Wogen glätten sich. Das Verfahren gegen die Lichtensteiner Hochverräther dauerte zwar bis 1851, ging aber ganz glimpflich aus. Dr. Klok war vom Kommando zurückgetreten (und dafür bei den Schützen Leutnant geworden), die übrigen in Untersuchung Genommenen fielen theils unter die Amnestie, theils wurde das Verfahren eingestellt.

Die Regierungsgewalt erstarkte, und durch das neue Kommunalgardengesetz vom 14. Mai 1851 wurde die Bürgerbewaffnung auf den Stand von 1830 zurückgeschraubt; das bedeutete für Lichtenstein völliges Auflösen der Kommunalgarde und Ablieferung der Ausrüstungsgegenstände, Patronen, Bleikugeln, Zündhütchen; auch 4 Lot Pulver „in einer Diete“ waren dabei. Nur eins möchte ich wissen: wohin die 120 städtischen Riflen gekommen sind, die an den Stadtrat zurückgegeben wurden. Die Herrlichkeit der Bürgerbewaffnung war vorüber, es blieb allein in alter Rüstigkeit die Schützengesellschaft übrig, auf welche nach einem Schreiben des Bürgermeisters Delschlägel vom 13. Juni 1851 bei etwaigen Notfällen zu rechnen war.

Aber nun beginnt ein Kampf der Staatsregierung wenn nicht gegen die Schützengesellschaften überhaupt, so doch gegen das militärische Aussehen der Uniform, Kopfbedeckung, der Abzeichen bei den Schützengesellschaften, wodurch Verwechslungen mit der Armee für möglich gehalten wurden. Das Ministerium des Innern gab 1851 ein großes Verzeichnis verbotener Ausrüstungsstücke heraus.

Der Besuch auswärtiger Schützengesellschaften sollte nur ausnahmsweise von der Amtshauptmannschaft genehmigt werden

Von dem Kommandanten des Zwidauer Wachdetachements wurde dem Kgl. Kriegsministerium angezeigt, daß sich am 20. Juli 1853 am Auszuge der Zwidauer Schützengilde die Schützengesellschaften von Wildenfels, Lichtenstein, Kirchberg, Mülsen, Werdau und Glauchau beteiligt hätten, wobei von Offizieren und Zugführern Epauletten mit militärischen Gradabzeichen getragen worden wären. Der Lichtensteiner Schützenhauptmann Kupfer konnte beruhigende Erklärungen abgeben; es wurde trotzdem verlangt, daß die Epauletten, auch wenn sie keine militärischen Abzeichen (Sterne) trugen, mit Schnüren umwunden würden, damit Verwechslungen vermieden würden.

1856 ging die Verordnung des Ministeriums des Innern ein, nach der auffällige Uniformen verboten wären und zu Uniformänderungen behördliche Erlaubnis einzuholen wäre.

Ferner wurde die Dauer der Schützenfeste eingeschränkt, in kleineren Städten auf 3—4 Tage, in großen auf höchstens eine Woche.

Im Jahre 1857 bewirkte der Bürgermeister Fröhlich über das Justizamt als weltliche Kircheninspektionsbehörde weg, daß das Lichtensteiner Schützenfest, dessen letzter Tag mit der Kircheninspektion zusammenfiel, um 3 Wochen verschoben wurde.

Auf die Verordnung vom 28. Juni 1856 hin zog der Bürgermeister Fröhlich die der hiesigen Schützengesellschaft gehörige Kanone ein; das Justizamt nahm sie in Beschlag und Verwahrung. Ob und wann sie wieder herausgegeben worden ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich; 1874 berichtet die Schützengesellschaft bei neuerlichen Schwierigkeiten, daß sie sich vor 30 Jahren bei ihren Aufzügen und Festlichkeiten einer auf einer Lafette festgeschraubten Kanone bedient habe, die von einer besonderen Artillerieabteilung bedient worden wäre. Das eiserne Rohr sei bei einer Festlichkeit zersprungen, wodurch mehrere Mann verletzt worden wären. Die Artillerieabteilung habe sich dann aufgelöst, und die Gesellschaft bediene sich von dieser Zeit an zur Abfeuerung von Freuden- und Signalschüssen eines Cylinders und sogenannter französischer Schläge.

Im Hochgefühl des Jahres 1871 kaufte die Schützengesellschaft bei dem Rot-, Stüd- und Glodengießermeister J. G. Große in Dresden 2 bronzene Böller für 61 Thaler. Diese wurden eingeweiht, als am 8. Mai 1871 auf dem Schützenhausgrundstück an der Glauchauerstraße eine Friedenseiche gesetzt wurde.

Zum Schützenfest 1872 wurde das Böllerschießen durch den Bürgermeister Fröhlich verboten und Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt, weil sich in der Nähe des Schützenhauses einige eben erst entbundene Wöchnerinnen befänden, die leicht Schaden erleiden könnten. Die Schützengesellschaft wehrte sich in einem langen Schreiben dagegen, indem das Recht des Herkommens in Anspruch genommen wurde. Die Kreisdirektion Zwickau wies den Refurs zurück und hob hervor, daß die Schützengesellschaft ihre Rechte — wenn solche überhaupt nachweisbar wären — selbstverständlich nur unter den von der Polizeibehörde aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gesichtspunkten für notwendig erachteten Bestimmungen und Beschränkungen würde ausüben können.

Dies ist eine außerordentlich wichtige Entscheidung; denn die Rechte der Schützengesellschaften werden nur insoweit anerkannt, als sie unter Beachtung allgemeiner sicherheits- und wohlfahrtspolizeilicher Gesichtspunkte ausgeübt werden können.

Der Streit um die Kanone wurde 1874 wieder akut, als auf Veranlassung der Amtshauptmannschaft der Stadtrat auf Grund der Verordnung vom 28. Juli 1856 die Ablieferung

der beiden Böller verlangte und den Gebrauch unter Strafe stellte. Der Streit ging durch alle Instanzen, bis der Ausweg gefunden wurde, daß die Böller in ihrer Bohrung so umgestaltet wurden, daß sie nicht mehr unter das genannte Verbot der 56er Verordnung fielen. Die beiden Böller wurden der Lichtensteiner Schützengesellschaft im Jahre 1908 gestohlen. Vom März des nächsten Jahres an bemühte sich die Gesellschaft um die behördliche Erlaubnis, sich ein Geschütz anschaffen und die Bedienung artilleriemäßig ausstatten zu dürfen. Anschaffung und Einkleidung wurden 1910 vorgenommen. Die Verhandlungen mit den Behörden gingen bis 1914. Am 18. Juni dieses Jahres verordnete das Ministerium des Innern, daß das Tragen der Artillerieuniform trotz der großen Ähnlichkeit mit der militärischen ausnahmsweise auf Widerruf gestattet würde; ebenso wurde die Weiterführung des Geschützes gestattet, das nach seiner Beschaffenheit zweifellos unter § 1 der ministeriellen Verordnung vom 28. Juli 1856 falle. Es wurde dem Stadtrat zu Lichtenstein zur Pflicht gemacht, das Geschütz unter seinen Verschluß zu nehmen, soweit es nicht von der Schützengesellschaft aus Anlaß ihrer Festlichkeiten gebraucht werde, und in Zukunft über seine sichere Aufbewahrung zu wachen.

Die letzte Schwierigkeit wegen ihres militärischen Aussehens hatte die Lichtensteiner Schützengesellschaft im Sommer 1922, als kurz vor dem Schützenfest die Vertreter der Ortsgruppen der SPD., USPD., RPD. und des Gewerkschaftsartells den Stadtrat ersuchten, seinerseits die Schützengesellschaft zu ersuchen, bei ihrem kommenden Bogenschießen es zu unterlassen, in der monarchistischen und militaristischen Artillerieuniform zu Fuß oder Pferd in den Straßen der Stadt umherzuziehen, worin die Arbeiterschaft eine Verherrlichung der alten, von ihr gehaßten Staatsform erblicke; in einer Nachschrift wurde auch um das Verbot des Waffentragens ersucht. Für den Fall, daß der Stadtrat kein gesetzliches Mittel zum Verbot in der Hand hätte, den Aufzug in Uniform zu verbieten, drohte die organisierte Arbeiterschaft mit Gegendemonstrationen.

Die Schützengesellschaft gab an Ratsstelle die Erklärung ab, daß sie das Schützenfest zwar aus wirtschaftlichen Gründen abhalten werde, aber zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung für diesmal auf das Mitführen von Artillerie und Waffen verzichten wolle.

Welches ist nun das gegenwärtige Recht der Schützengesellschaften? Es wurde unter Aufhebung aller bisher hierüber ergangenen Vorschriften durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1902 begründet.

Im Unterschied zu den Bogenschützengesellschaften, in denen mit der Armbrust, dem Schnepfer oder einer Luft-, Wind- oder Bolzenbüchse geschossen wird, gehört unsre Schützengesell-

schaft zu den Scheibenschützengesellschaften, die entweder alte, eigentliche Schützengesellschaften mit ehemals öffentlich rechtlichen Charakter oder Schießgesellschaften sind.

Alle Schützengesellschaften werden grundsätzlich unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes gestellt. (Jur. Handbibl. Bd. 279, hrsg. von Dr. Adolph).

Im Hinblick auf das Verbot des Waffentragens, auf die von ihnen bezweckte Ausbildung und Uebung ihrer Mitglieder im Waffengebrauch, sowie mit Rücksicht auf ihre Uniformierung und Bewaffnung bedürfen die Scheibenschützengesellschaften seit dem Erlaß des sächsischen Vereinsgesetzes vom 22. Nov. 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1898, auch zufolge der Vorschriften in den §§ 11, 20 und 23 in Verbindung mit § 26 dieses Gesetzes zu ihrem Bestehen staatlicher Genehmigung.

Als Vereine, die die Ausbildung und Uebung ihrer Mitglieder im Waffengebrauch bezwecken, also sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, unterlagen sie dem Abschnitt II des sächsischen Vereinsgesetzes, d. h., sie wurden als politische Vereine behandelt.

An die Stelle des sächsischen Vereinsgesetzes trat am 19. April 1908 das Reichsvereinsgesetz, dessen 3. § die Pflichten der politischen Vereine formuliert. Unter diesen § gehören die Schützen- und Schießgesellschaften nicht mehr schlechthin, sondern nur dann, wenn sie eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken.

§ 7 des Reichsvereinsgesetzes behandelt die Versammlungen unter freiem Himmel und die Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, die von der Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht werden. Nach der sächsischen Verordnung von 1902 ist den eigentlichen Schützengesellschaften die Veranstaltung von Auf- und Umzügen, die innerhalb des Ortes ihres Sitzes gelegentlich ihrer herkömmlichen Vergnügungen stattfinden, seitens der Polizeibehörde in der Regel zu gestatten; sie sind befugt, hierbei ihre Uniformen und Waffen zu tragen. Der Gebrauch von Trommel und Musik sowie die Mitführung von Fahnen bei der Beerdigung von Mitgliedern kann von der Polizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß dieser Gebrauch mit dem Ernst und der Feierlichkeit der Handlung in den nötigen Einklang gebracht und die der Geistlichkeit bei Leichenbestattungen gebührende Stellung gewahrt wird, sowie daß die Angehörigen des Verstorbenen nicht die Teilnahme der Gesellschaft in der bezeichneten Weise ablehnen.

Die Veranstaltung von Reveille und Zapfenstreich kann gestattet werden, soweit solche bereits seither herkömmlich war. An Sonn- und Festtagen ist die Reveille längstens bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes mit der Maß-

gabe zulässig, daß die betr. Abteilung nicht mit klingendem Spiel umherzieht, sondern das Spiel lediglich an den Orten gerührt wird, wo die Abteilung sich aufstellt.

In einer Nachtragsverordnung vom 23. April 1904 ist bestimmt, daß, falls eigentliche Schützengesellschaften in Uniform und Waffen bezw. unter Mitnahme von Kanonen oder Böllern (oder Schießgesellschaften unter Mitnahme ihrer Waffen) außerhalb des Ortes des Gesellschaftsitzes Um- und Aufzüge veranstalten, sie hierzu besonderer und nur ausnahmsweise zu ertheilender Genehmigung der Kreishauptmannschaften bedürfen.

§ 11 des Reichsvereinsgesetzes behandelt das Verbot der Teilnahme von Bewaffneten an öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen, es sei denn, daß sie dazu berechtigt und ermächtigt sind. Hier schlägt wieder die genannte sächsische Verordnung vom 6. August 1902 ein; Artikel 123 der Reichsverfassung hat nichts daran geändert.

Die eigentlichen Schützengesellschaften sind befugt, sich militärisch zu organisieren, militärische Uniformen und Gradabzeichen zu tragen, die jedoch nicht zu Verwechslungen mit den bei der Armee eingeführten Anlaß geben dürfen, militärische Bewaffnung (Ober- und Untergewehr, Bajonett, Säbel) zu führen, Exerzierübungen sowie neben den gewöhnlichen Schießübungen öffentliche Schießfeste abzuhalten. Es ist ihnen die Veranstaltung von Auf- und Umzügen, die innerhalb des Ortes ihres Sitzes gelegentlich ihrer herkömmlichen Vergnügungen stattfinden sollen, seitens der Polizeibehörde in der Regel zu gestatten; sie sind befugt, hierbei ihre Uniformen und Waffen zu tragen. Die letztere Befugnis steht ihnen auch zu bei der Beerdigung von Mitgliedern, die als Angehörige deutscher Truppenteile einem Feldzuge beigewohnt haben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der Gewehre tragenden Vereinsmitglieder auf 12 beschränkt bleibt. — Unter der gleichen Beschränkung kann ihnen bei der Beerdigung von Mitgliedern, die einem Feldzuge nicht beigewohnt haben, die Waffenführung von der Polizeibehörde gestattet werden. — Die Mitführung von Kanonen und Böllern bei den Auf- und Umzügen ist im übrigen nur den in den Städten bestehenden eigentlichen Schützengesellschaften gestattet.

Die eigentlichen Schützengesellschaften waren in früherer Zeit kraft gesetzlicher Vorschrift zur Leistung polizeilicher Dienste verpflichtet, gehörten in noch früherer Zeit der Heeresverfassung bezw. dem städtischen Defensionswesen an. Der ihnen deshalb ehemals beigemessene öffentlich rechtliche Charakter kommt jedoch nicht mehr in Betracht, da die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung polizeilicher Dienste für die Schützengesellschaften nicht mehr besteht und solche Dienste da, wo sie noch geleistet werden, als freiwillig übernommen anzusehen sind.

Einer besonderen Genehmigung der Statuten der Schützengesellschaften durch die Verwaltungsbehörde bedarf es nicht mehr; sie sind lediglich vom polizeilichen Standpunkt aus daraufhin zu prüfen, ob sie den Gesetzen oder den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Vorschriften enthalten. Ebenso sind Streitigkeiten der Mitglieder mit ehemals öffentlich rechtlichem Charakter ausgestatteter Schützengesellschaften über die Handhabung und Auslegung ihrer Statuten nicht mehr von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, sondern auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die Schützengesellschaften mit ehemals öffentlich rechtlichem Charakter behalten die Rechte einer privatrechtlichen Körperschaft nach wie vor, so daß es für dieselben zur Wahrung der juristischen Persönlichkeit des Eintrages ins Vereinsregister nicht bedarf, ihre Rechtslage sich vielmehr nach Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. bestimmt. In soweit eigentliche Schützengesellschaften oder Schießgesellschaften die jur. Persönlichkeit durch staatliche Verleihung oder auf Grund Eintrags in das Genossenschaftsregister auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erlangt haben, hat es hierbei in Gemäßheit der Artikel 163 und 166 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. ebenfalls zu bewenden. — In Zukunft können Schützen- und Schießgesellschaften die Rechtsfähigkeit nur auf Grund der §§ 21 ff des B.G.B. erwerben.

Unsre Schützengesellschaften haben zwar ihre alte Stellung verloren; ihre alten Privilegien haben keine rechtliche Gültigkeit mehr und sie unterliegen dem für alle Vereine geltenden Recht. Aber sie haben ihre Einrichtungen durch alle politischen Stürme hindurch treu bewahrt und erhalten, sind als Hüter von Gesetz, Ordnung und Recht anerkannt worden und können in Sachsen durchaus damit zufrieden sein, daß ihnen alles gewährt ist, was sie auf Grund ihrer geschichtlichen Bedeutung und Entwicklung beanspruchen.



ARNO PABST
Buchbinderei & Reparaturen
Gresden-Pl., Königstraße 6

X

14 APRIL 1905

Schlagerwort-Kat.

Schreibengesellschaften: (i. Sachsen: Rechte)

Polen, ...

H. Sax. No 683m

